befleißigen haben und kann nicht bei veralteten, unvollkommenen, unvortheilhaften Regeln stehen bleiben ꝛc. Kurz ein Stillestand der Art und Weise des technischen Betriebes ist inmitten der Fortbildung nicht möglich ohne nachtheilige Folgen.

Indessen hat auch diese Fortbildung ihre Grenzen; denn jede Fortbildung hat nothwendiger Weise einen solchen Ruhepunkt zu gewähren, welcher nicht nur das tägliche Brod und das Auskommen des Gewerbtreibenden verschafft, sondern auch das Fortkommen. Jeder Gewerbtreibende ist an die Bedürfnisse des Lebens gebunden. Jeder muß die Mittel zur Befriedigung dieser Bedürfnisse durch seinen Gewerbsbetrieb aufbringen und außerdem nach Wohlstand streben; allein eine tägliche oder stündliche Veränderung des Gewerbsbetriebes würde die Erfüllung dieser Lebensbedingungen zur Unmöglichkeit stempeln. Die Dauer des Ruhepunktes ist zwar nicht mit Genauigkeit zu bestimmen, allein als Regel muß man den Zeitraum annehmen, in welchem die Anlagekosten und der nöthige oder gewünschte Ertrag gedeckt wird.

Ferner muß der Gewerbtreibende stets die Regel vor Augen haben, daß ein neues Product, eine neue Waare sich um so längere Zeit im Schwunge erhält, je mehr sie zum Gebrauch geschickt ist, daß sie dagegen weniger lange Gegenstand des Ge- und Verbrauchs sein wird, je weniger ihre Gebrauchsfähigkeit anerkannt oder wirklich vorhanden ist.

Wohl zu beherzigen hat indessen der Gewerbtreibende, daß die Erfahrung lehrt, wie nicht alle Neuerungen in der Production, im Handel und Verkehr gut sind und Vortheil gewähren. Diese Lehrmeisterin zeigt ferner, daß aber auch nicht alle gute Neuerungen als solche anerkannt werden, oder zur Anerkennung kommen, indem man ihnen politische und andere Hindernisse in den Weg stellt. Daraus folgt für den Gewerbtreibenden die Regel, bei seinem Streben für Fortbildung des Gewerbes mit Vorsicht und Umsicht zu Werke zu gehen. In den Fällen, wo er nachahmt, oder da, wo er Anderen vorangeht, soll er nicht Alles oder zu viel an Einen Nagel hängen.

Nicht nur in technischer Beziehung muß die Fortbildung in den Plan des Gewerbsbetriebes mit aufgenommen werden, sondern auch in jeder anderen Hinsicht, in Beziehung auf den Betrieb, auf das Capital und den Credit, auf die Wissenschaft.

Auf gleiche Weise, wie die Production und die Modalität der Anschaffung von Waaren sich verändert, ist dies auch der Fall mit der Art der Verwerthung unserer Producte und Waaren, sowie mit dem Vertriebe dersel Auch hier ist diejenige Modalität zu wählen, welche unter den sich neugestaltenden Verhältnissen am ange senften und zweckmäßigsten zeigt; denn die Art und der Verwerthung hat einen großen Einfluß auf die währung eines angemessenen Nutzens. Auch die Bet mittel an Capital und Credit muß man fortzubilden chen. Das Capital wächst an durch Erzielung Ueberschusses von dem Erworbenen über unseren Be der Credit aber wächst an, je mehr wir bei der A welt die Ueberzeugung zu begründen wissen, daß wir züglich unserer Denkweise, die sittliche Mündigkeit er haben und unsere Thatkraft mit Erfolg in Anwen bringen, bei Speculationen aber die Regeln der Klu und Vorsicht nicht aus den Augen verlieren. Das E bezeugt den steten Willen, jede Verbindlichkeit zu erfü das Zweite die materielle Kraft dazu.

Endlich darf auch die Wissenschaft uns nicht f bleiben, da solche jetzt einen so großen Einfluß auf Fortbildung der Gewerbe ausübt. „Die Kenntniß Macht“, und wieder heißt es von ihr: „Erwerbe sie, sie zu besitzen.“ Die Kenntniß, welche die Wissensch bieten, ist gewissermaßen das innere Capital des schen. Die Kenntniß ist die Summe der geistigen Fä keiten, das äußere Capital und die Arbeit zu benu je mehr wir diese Kenntniß ausbilden, desto erfolgre wird das Capital und die Arbeit für uns thätig sein.

Eine Stunde, welche wir der Wissenschaft widmen, uns leicht Tage, Wochen hindurch Arbeit ersparen, unsern Nutzen erhöhen, oder uns vor Nachtheil bewa indem wir durch sie Ziel und Weg unseres Gew betriebes besser kennen lernen und auf die, uns aus veränderten Verhältnissen drohenden, Nachtheile aufm sam gemacht werden. Mit einem Worte, die wach Kenntniß der uns umgebenden Dinge nach ihren n lichen Eigenschaften, nach Aufsuchung, Zutageförder Hervorbringung, Veredelung im Gebiete des Ackerb des Handels, der Kunst und Wissenschaft, der Arbeit Art, — ferner die Fortbildung der uns zu Gebote ste den Kräfte und die erhöhte Zweckmäßigkeit bei deren wendung im Raum, in der Zeit und in dem Vort auf Personen und Werkzeuge, — nicht minder die bildung der uns umgebenden Verhältnisse für die Pro tion und den Handel, den Absatz und die Consumtion serer Erzeugnisse und Waaren u. s. w. wird uns vor Stillestand bewahren, welcher Rückgang ist.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 20. Januar 1865.

Angekommene Fremde.

Den 20. Jan. 1865.

Stadt London. Hr. Kaufmann Cramer von Holstein; Hr. Kaufmann Hirschsprung von Copenhagen; Hr. Kaufmann Markus von Mitau; Hr. Kaufmann Kettenbeil von Warschau; Hr. Gutsbesitzer Eckhardt von Cowal; Hr. Gutsbesitzer Hilgendorff von Königsberg; Hr. Gutsbesitzer Niemann, Hr. Arrendator Bolowsky aus Kurland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Oberförster Balfour, HH. Studenten Letz, Reinfeldt, Baron Kleist aus Kurland; Hr. v. Pentz, Hr. Kaufmann Kallmeyer Mitau; Hr. Cornet Schagin von Biala; Hr. Baron senberg von Stockmannshof; Hr. Ingenieur-Lieut. Gui von Moskau; Frau Gutsbesitzerin Burbe von Kowno.

Wolters Hotel. Hr. Gutsbesitzer v. Below von Kreutzburg; Hr. Arrendator Schön aus Kurland.

Frankfurt a. M. Hr. Baron Vietinghoff St. Petersburg; Hr. Physiker Amberg nebst Familie Mitau; Hr. Architekt Knüphler von Reval; Hr. E Lövis aus Livland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 16. Jan. 1865. S.-Rbl.

per 20 Garnitz.		S.-Rbl.
Buchweizengrütze - - - -	—	—
Hafergrütze - - - - - - -	—	—
Gerstengrütze - - - - - - - 2	40	50
Erbsen - - - - - - - - - - 2	—	—
per 100		Pfund
Gr. Roggenmehl - - - 1	80	90
Weizenmehl - - - - - 3	3	60
Kartoffeln - - - - - - - - 1	10	20
Butter per Pud - - -	20	11
Heu „ „ R. - - -	—	—
Stroh „ „ „ - - -	—	—
per		Faden.
Birken-Brennholz - - -	—	—

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.	
Ellern-Brennholz per Fad.	—	—
Fichten- „ - - - -	—	—
Grähen- „ - - - -	—	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Hanf, Poln. Rein .	—	—
do. Ausschuß .	—	—
do. Paß	—	—
Flachs, Kron- K. 1 - - -		44
puik Kron- P. K. 1. - - - - -		46
fein puik Kron- F. P. K. 1 -		49
Wrack- W. 2 - - - - - - - -		41
puik Wrack- P. W. 2 - - - -		43
Dreiband D. 3 - - - - - - - -		34

per Berkowez von 10 Pud.		
	S.-Rbl.	
Dreiband Wrack D. W.4- -	24	
Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	—	
puik Hofsd. (franz.) P. H. D.	—	
fein puik Hofsdreiband (portug.)	—	
F. P. H. D 2.	—	
Livl. Dreiband L. D. 3 - - -	35	
puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	37	
Flachsheede - - -	—	—
Talglichte per Pud - -	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife - - - -	[illegible]	–
Wachs per Pud - - - -	$15\frac{1}{2}$	16

		S.-Rbl.
Stangeneisen per Berkowez	18	2
Neshinischer Tabak - - -	—	—
Bettfedern - - - - - - -	60	115
Kuhhaare - - - - - - - - - - -		8
Pferdeschweife - - - pr. Pud	10	12
Mähnen- - - dito	$5\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$
Schafwolle, gewöhnl. ordinäre pr. Pud	6 à	$7\frac{1}{2}$
Juften, weiße pr. Pud	14 à	$14\frac{1}{2}$
Rinderhäute, getrocknete, von 8—15 Pfd., pr. Pf.	26 à	$26\frac{1}{2}$ K
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.		74 R
Roggen „ „ 15 „		81 „
Hafer à 20 Garn. S.-R.	1	10 20

Fleisch-Taxe für das Rigasche Knochenhauer-Amt, beim Verkauf des Rindfleisches nach Gewicht, für ein Vierteljahr, nämlich die Monate Januar, Februar und März 1865.

1) Die besten Stücke, als: vordersten Rippenstücke, hohle Seite, Schwanzstück, Schamrippen, inneres Sackstück, Bruststück, kurzes Bruststück, Rinderbraten und das Mittel-Rippenstück, für ein Pfund

a) von gemästetem Vieh . . . . $9\frac{1}{2}$ Kop. S.

b) von ungemästetem Vieh . . . . 4 „ „

2) Die schlechten Stücke, als: Dickstücke, Lappen, Hals- und lange Bruststücke, halbe und ganze Lenden, Piepknochen, Hack-, Bein- und Kluftstücke, für ein Pfund

a) von gemästetem Vieh . . . . $6\frac{1}{2}$ „ „

b) von ungemästetem Vieh . . . . 4 „ „

Die Ueberschreitung der in der vorstehenden, obrigkeitlich angeordneten Fleischtaxe festgesetzten Fleischpreise beim Verkauf wird den hiesigen Knochenhauer-Meistern bei Androhung der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe untersagt.

Gegeben Riga-Rathhaus, den 12. Januar 1865.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 7. Riga, Mittwoch, den 20. Januar 1865.

Angebote.

Das unweit des Seestrandes in Pernau belegene Haus der Erben des weiland Notairen **Martinsohn** nebst Nebengebäuden und Gartenplatz, sowie auch Möbeln, Bettzeug, Küchengeräth ꝛc. wird am 10., 11. und 12. Februar d. J. in Pernau **öffentlich versteigert** werden. 2

Gemahlenen Gyps verkauft **J. C. Zelm.** 1

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Gyps verkauft **B. Sägner**, in Schlock. 4

☞ Sämmtliche nach der **neuen Kassenordnung** pro 1865 **vorgeschriebenen Blankete** zu Büchern und Verschlägen sind bei der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung vorräthig und werden die resp. Behörden ersucht, bei ihren desfallsigen Bestellungen jedesmal die betreffenden **Titel oder Nummern** der Schemas aufgeben zu wollen. 3

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 7. Mittwoch, 20. Januar — Середа, 20. Января 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge der bezüglichen Requisition des Livländischen Herrn Gouvernements-Militair-Chefs wird von der Livländ. Gouv.-Verwaltung sämmtlichen Magisträten derjenigen Städte Livlands, in welchen Rekruten-Empfangs-Commissionen ihren Sitz haben, hierdurch aufgetragen, in Grundlage der Art. 414 und 372 des IV. Bandes des Swod der Civilgesetze **Brennholz zum Essenkochen und Brodbacken für die Rekruten** der gegenwärtigen Hebung **abzulassen.** Nr. 277.

* * *

In Folge Berichts des Fellinschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach den in der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. aus dem Fellinschen Kronsgefängniß entsprungenen Landgerichts-Arrestanten Thomas Fluchtig, Johann Lensin und Alexander Stolbozow die sorgfältigsten Nachforschungen anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle sofort arrestlich dem genannten Ordnungsgerichte einzusenden.

Nr. 304.

* * *

In Folge Leuterations-Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Eduard Tillner auf ein Jahr ins Werrosche Gefängniß gesperrt und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin 4 Werschok groß, von mittlerem Körperbau, hat hellbraunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundes Kinn, ein reines glattes Gesicht, ist ungefähr 24 Jahre alt und hat auf dem Körper keine besondere Merkmale.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 3907. 1

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Rittmeister und Ritter Wilhelm Baron von der Pahlen auf das im Wendenschen Kreise und Calzenauschen Kirchspiele belegene Gut Fehteln um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 8. Januar 1865. Nr. 17. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Johann August von Roth auf das im Dorpatschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegene Gut Paulenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 8. Januar 1865. Nr. 27. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Kreisdeputirte Georg von Transehe-Roseneck auf das im Wendenschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele belegene Gut Roseneck um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga den 8. Januar 1865. Nr. 32. 2

Anzeige für Liv- und Kurland.

Der Livländische Controlhof bringt hiermit zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Personen, daß nach einer von dem Herrn Finanzminister mit dem Herrn Reichs-Controleur getroffenen Uebereinkunft den Kreis-Rentmeistern die Verpflichtung auferlegt worden ist, den in den Kreisen befindlichen anordnenden Verwaltungen und Special-Steuereinnehmern die erforderlichen Erläuterungen der neuen Regeln für die Buchführung und Rechnungs-Ablegung zu ertheilen, sowie die Zweifel und Schwierigkeiten, auf welche sie bei der Anwendung der neuen Regeln auf ihre Geldumsätze stoßen könnten, zu heben.

Riga, den 18. Januar 1865. Nr. 35.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden Diejenigen, welche die **Aufstellung öffentlicher Badehäuser** im Strome an der Dünafloßbrücke für das Jahr 1865 beabsichtigen sollten, desmittelst aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche mit näherer Angabe der von ihnen zu stellenden Bedingungen bis zum 9. Februar d. J. schriftlich oder mündlich bei diesem Collegium anzubringen.

Riga-Rathhaus, den 12. Januar 1865.

Nr. 53. 3

Рижская Коммисія Городской Кассы симъ приглашаетъ лицъ, имѣющихъ намѣреніе поставить въ 1865 году на рѣкѣ Двинѣ у Двинскаго моста публичныя купальни, подать подлежащія свои о томъ прошенія съ подробнымъ объявленіемъ условій въ Коммисію Городской Кассы письменно либо словесно къ 9. ч. Февраля настоящаго года.

Рига-Ратгаузъ, 12. Января 1865 года.

№ 53. 3

* * *

Die Herren Interessenten der Brand-Assecurationsgesellschaft für die Vorstädte und das Patrimonialgebiet der Stadt Riga werden zu der am 23. Januar d. J. in der großen Gildestube abzuhaltenden, präcise 5 Uhr Nachmittags beginnenden General-Versammlung eingeladen, in welcher der statutenmäßige Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Jahr 1864 erstattet werden soll.

Riga, den 18. Januar 1865. Nr. 4.

Господа Участники страховаго отъ огня Общества для форштадтовъ и патримоніальнаго округа города Риги симъ приглашаются пожаловать къ назначенному 23. Января сего года въ 5 час. по полудни въ зданіи большой гильдіи общему собранію, въ которомъ отданъ будетъ отчетъ, на основаніи Устава, за истекшій 1864 годъ.

Рига, 18. Января 1865 г. № 4.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wolmar werden nachstehende Personen, welchen bei der am 11. d. M. stattgehabten Loosung die ersten Nummern zum Eintritt in den Militairdienst zugefallen sind, aufgefordert, zur Vermeidung gesetzlicher Maßregeln, sich unfehlbar bis zum 10. Februar d. J. behufs Vorstellung bei der Rekruten-Empfangs-Commission hierselbst zu melden.

1) Donat Olschewsky,
2) Carl Woldemar Wittenburg,
3) Adolph Friedrich Wittenburg,
4) Jahn Hoberg,
5) Andrei Kirillow Tumanow,
6) Peter Schier.

Gleichzeitig werden die betreffenden Autoritäten hierdurch ersucht, nach den genannten Individuen Nachforschung anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle bei dieser Gemeinde zu sistiren.

Wolmar-Rathhaus, den 14. Januar 1865.

Nr. 173. 3

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Landgerichts-Assessors Hugo Caspar von zur Mühlen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines zwischen den Erben seines Vaters, des weiland Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen, nämlich dessen von defuncto an Kindesstatt angenommenen und mit gleichen Erbrechten an seinem Vermögen als dessen leibliche Kinder bedachten Stiefsohne, dem dimitt. Kirchspielsrichter und gegenwärtigen Landgerichts-Secretairen August v.

Dehn, ferner dem gegenwärtig supplicirenden Hugo Caspar von zur Mühlen, dem dimitt. Stabsrittmeister Hermann von zur Mühlen, dem practicirenden Arzte Robert Bernhard von zur Mühlen und der Pauline Margaretha von zur Mühlen, verehelichten von Berg, am 1. August 1862 abgeschlossenen und am 27. September 1862 sub Nr. 64 corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die Summe von 71,300 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegene Gut Alt-Bornhusen sammt Appertinentien, Inventarium und Fondantheile, — ferner an den Nachlaß seines am 10. December 1836 verstorbenen Vaters, des Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen modo Besitzers des Gutes Alt-Bornhusen, sowie an den Nachlaß seiner Mutter, der beerbt nachgebliebenen, am 3. Juli 1862 verstorbenen Wittwe Emilie von zur Mühlen, vorher verwittweten von Dehn geb. Baranius, — sowie an die zu dem Gute Alt-Bornhusen gehörigen, durch die Demarcationslinie als Gehorchs- oder Bauerland festgestellten Grundstücke nebst allem Zubehör, — als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, desgleichen insbesondere auch:

1) rücksichtlich der aus dem, zwischen den sämmtlichen Kindern und Erben des weil. Herrn Ordnungsrichters Joachim Heinrich von Oettingen wie auch dessen verstorbener Frau Wittwe Helene Dorothea geb. von Anrep am 22. März 1819 errichteten und am 18. April 1821 corroborirten die Güter Alt- und Neu-Bornhusen und die in diesen radicirten Erbtheilsquoten der resp. Geschwister von Oettingen betreffenden und überall erfüllten Erbtheilungs-Transacte, etwa noch herrührenden, auf den Gütern Alt- und Neu-Bornhusen ruhenden Erbtheilsforderungen und Rückstände, Verbindlichkeiten, Verhaftungen und stillschweigenden hyp. Ansprüche und Forderungen, insbesondere auch rücksitchlich der thatsächlich geschehenen Berichtigung der aus demselben Transacte originirenden Erbtheile der resp. insgesammt verstorbenen Transigenten, des Herrn Majoren Bernhard Heinrich, des Herrn Majoren Friedrich Joachim, des Herrn Staatsraths Franz Georg, des Herrn Majoren Carl Magnus, des Lieutenants Adolph Wilhelm, des Herrn Majoren Axel Reinhold Gebrüder von Oettingen, groß je 3166 Rbl. 66²/₃ Kop. S. und der Frau Capitainin Helene von Bock geb. von Oettingen, groß 5000 Rbl. S., wie endlich der Frau Kreishauptmann Elisabeth von Stryk geb. von Oettingen, groß 6000 Rbl. S. und nicht minder rücksichtlich der extradirten, jedoch abhanden gekommenen Exemplare des soeben bemeldeten resp. von Oettingenschen Erbtheils-Transacts, — ferner

2) rücksichtlich der factisch geschehenen Berichtigung der sub hypotheca des in Alt-Bornhusen radicirt gewesenen vorgedachten Erbtheils des weil. Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen, für die Frau Capitainin Friederike Elisabeth von Ulrich geb. v. Bock am 18. Juni 1820 auf Alt-Bornhusen ingrossirt gewesenen Forderung von 5000 Rbl. B., wie rücksichtlich des hierüber der Frau Creditrix ausgereicht gewesenen Forderungsdocument-Exemplars, ferner

3) rücksichtlich des, belehre Resolution des Pernauschen Landgerichts vom 2. Juli 1823 Nr. 678 relaxirten, jedoch seither noch nicht delirten, zur Sicherheit des weil. Herrn Kreisrichters und Ritters, nachmaligen Landraths H. A. von Bock wegen an den Herrn Majoren Axel Reinhold v. Oettingen bestandener Forderungen von 1000 Rbl. B. und 5547¹³/₂₁ Rbl. S., wie auch wegen eines vom Letzteren nicht erfüllten Contracts sub hypotheca des Gutes Neu-Bornhusen und des im Gute Alt-Bornhusen einstehend gewesenen Erbantheils des Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen auf das Gut Alt-Bornhusen am 24. November 1822 gelegt gewesenen Sequesters, ferner

4) rücksichtlich des, behufs Liquidation des Meistbotsschillings für das, vom weil. Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen sub hasta erstandene Gut Alt-Bornhusen, laut hofgerichtlichen Abscheid vom 16. November 1826 sub Nr. 2912 unter Verhaftung des besagten Gutes bis zur allendlichen Liquidation des resp. von Oettingenschen Nachlasses beim Meistbot-Acquirenten unter Vorbehalt der Rückzahlung nach Maßgabe bezüglicher Exdivisionsberechnung verzinslich stehen gelassenen, ursprünglich 1800 Rbl. S. betragenden, belehre hofgerichtlichen Bescheids vom 23. Mai 1821 sub Nr. 1501 auf 558 Rubel 72 Kopeken Silber sammt Renten vom 8. October 1831 ab reducirten, später aber sammt Renten aus dem, vom weil. Herrn Kreisrichter Caspar von zur Mühlen als Pfandnehmer und eventuellen Käufer des Gutes Alt-Bornhusen, ad depositum zu bringen gewesenen und factisch gebrachten Alt-Bornhusenschen Pfand- und eventuellen Kaufschillinge zur Nachlaßmasse des weiland Herrn Majoren Bernhard Heinrich von Oettingen zu entnehmen gewesenen und factisch dergestalt bezahlten Meistbotsschillingsrestes, ferner

5) rücksichtlich der, zufolge zwischen dem weil. Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen und dem weil. Herrn Kreisrichter Caspar von zur Mühlen über das Gut Alt-Bornhusen sammt Ap-

pertinentien und Inventarium am 31. Januar 1831 abgeschlossenen und am 13. Februar 1831 sub Nr. 9 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts § 2, vom Herrn Kreisrichter Caspar von zur Mühlen als Pfandnehmer und eventuellen Käufer auf Abschlag des Pfand- und eventuellen Kaufschillings am 23. April 1831 zu berichtigen gewesenen und terminmäßig sammt Renten berichtigten Summe von 12,000 Rbl. S., wie der ebenso zur völligen Liquidation des vorgedachten Pfand- und eventuellen Kaufschillings am 23. April 1832 zu berichtigen gewesenen und terminmäßig berichtigten Summe von 500 Rbl. S, ferner

6) rücksichtlich der, laut § 4 des so eben gedachten Pfand- und eventuellen Kaufcontractes vom Herrn Kreisrichter Caspar von zur Mühlen übernommenen und factisch vollständig absolvirten und erfüllten Verpflichtungen, dem Pfandgeber und eventuellen Verkäufer, Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen für ein Jahr, gerechnet vom 23. April 1831 als dem contractlich fixirten Tage der Abgabe des Gutes Alt-Bornhusen, für sich und seine Domestiquen freie Wohnung und Stallraum für dessen Pferde, sowie Wagenremise und außerdem Weide nebst Hütung und Rauhfutter für zehn Küchenkühe zu gewähren, desgleichen die dem Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen als Pfandgeber und eventuellen Verkäufer an die Alt-Bornhusensche Bauerschaft zustehende Schuldforderungen bis zum Schlusse des Jahres 1831 beitreiben zu lassen und endlich dem gedachten Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen zum Transport seiner Effecten die erforderlichen Fuhren auf die Entfernung bis Riga oder Reval unentgeltlich zu verabfolgen, ferner

7) rücksichtlich der, nach dem Tode des Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen und nach in Kauf geschehener Verwandlung des vorgedachten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts an die Erben des weil. Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen am 23. April 1840 erfolgten eigenthümlichen Zuschreibung des Gutes Alt-Bornhusen sammt Appertinentien und Inventarium, ferner

8) rücksichtlich der, zufolge zwischen den Erben des weil. Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen am 1. August 1862 abgeschlossenen und am 27. September 1862 Nr. 64 corroborirten Erbtheilungs-Transacts geschehene Uebertragung des Gutes Alt-Bornhusen sammt Appertinentien, Inventarium und Fondantheile auf den supplicirenden dimitt. Landgerichts-Assessor Hugo Caspar von zur Mühlen zu seinem alleinigen Besitz und Eigenthum, ferner

9) rücksichtlich der, nach Ausweis der alten Pfandbücher des Pernauschen Landgerichts am 23. März 1778 zur Sicherheit der hohen Krone für das, dem weil. Herrn Majoren Otto Johann Baron von Schlippenbach auf 12 Jahre zur Arrende conferirt gewesene Gut Weehof, auf dem Gute Alt-Bornhusen besicherten, lange erfüllten Caution, ferner

10) rücksichtlich der, in Gemäßheit des zwischen dem weil. Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen und dem weil. Herrn Kreisrichter Caspar von zur Mühlen am 31. Januar 1831 abgeschlossenen, am 13. Februar 1831 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts, sowie des zwischen den Erben des weil. Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen am 1. August 1862 abgeschlossenen und am 27. September 1862 sub Nr. 64 corroborirten Erbtheilungs-Transacts, zur Erfüllung desfallsigen Vermächtnisses der Freiherrlichen Familie von Schlippenbach für alle Zeiten dem jedesmaligen Besitzer des Gutes Alt-Bornhusen auferlegten unabänderlichen Verpflichtung, stets am 1. Weinachtsfeiertage dem Pastor loci gegen dessen Quittung zur gebräuchlichen Vertheilung durch den Alt-Bornhusenschen Kirchenvormund unter die Kirchenarmen 6 Rbl. Kupfermünze oder 1 Rbl. 72 Kop. S. einzahlen zu müssen, — resp. rücksichtlich der Ablösung dieses, als in dem Gute Alt-Bornhusen radicirten übrigens auch beim Pernauschen Oberkirchen-Vorsteheramte notirten Armen-Legats von 28 Rbl. $57^{1}/_{7}$ Kop. S., durch in die Hallistsche Kirchenlade resp. bei dem örtlichen Kirchenvorstande zu bewerkstelligende Niederlegung eines Livländischen Pfandbriefs von 100 Rbl. S. und zu geschehende Cession desselben an die Hallistschen Kirchenarmen zu deren Eigenthum, sowie endlich

11) rücksichtlich der seit Stiftung dieses Legats und insbesondere auch seit dem 23. April 1831 bis hiezu verordnungs- und terminmäßig alljährlich geschehenen Zahlungen von jährlich 6 Rbl. Kupfermünze oder 1 Rbl. 72 Kop. Slb. — Ansprüche oder Forderungen, oder etwaige Einwendungeu wider die gebetene Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Alt-Bornhusen aus seinem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesem Gute und Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf dem genannten Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, ferner wider die auf die Erben des weil. Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen und nunmehr auf den supplicirenden dimitt. Landgerichts-Assessor Hugo Caspar von zur Mühlen geschehene eigenthümliche Besitzübertragung des Gutes Alt-Bornhusen sammt Appertinentien, Inventarium und Fondantheile, ferner wider die oben sub 19 angegebene Ablösung des

auf dem gedachten Gute ruhenden Armen-Legats von 28 Rbl. $57^1/_7$ Kop. S., oder endlich wider die Mortification und resp. Deletion der oben sub Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 und 11 erwähnten Schulden und Verhaftungen und der sub 1 und 2 angeführten Documente formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem Gute Alt-Bornhusen oder dessen Gehorchsland-Grundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Alt-Bornhusen ruhenden Pfandbriefsschuld und der auf dasselbe ingrossirten Privatschulden, endlich auch mit Ausnahme aller durch den, zwischen den Erben des weil. Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen am 1. August 1862 abgeschlossenen und am 27. September 1862 corroborirten Erbtheilungs-Transact ausdrücklich übernommenen Schulden excl. des vorgedachten Armen-Legats, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar rücksichtlich der an die Erben des weil. Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen und nunmehr an den supplicirenden dimitt. Landgerichts-Assessor Hugo Caspar von zur Mühlen geschehenen eigenthümlichen Ueberlragung des Gutes Alt-Bornhusen sammt Appertinentien, Inventarium und Fondantheile, ferner rücksichtlich des Nachlasses des weil. Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen und dessen weil. Frau Wittwe Emile von zur Mühlen, früher verwittweten von Dehn, geb. Baranius, sowie endlich rücksichtlich der Ausscheidung der innerhalb der Demarcationslinie belegenen Gehorchsland-Grundstücke des Gutes Alt-Bornhusen aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und rücksichtlich der gebetenen Befreiung dieser hypothecarisch auszuscheidenden Gehorchsland-Grundstücke von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Alt-Bornhusen ruhenden Verbindlichkeiten, Lasten, Verhaftungen und Forderungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. Januar 1866, rücksichtlich der gebetenen Mortification und resp. Deletion der oben sub 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 und 11 erwähnten Schulden und Verhaftungen und der oben sub 1 und 2 namhaft gemachten Documente aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. Mai 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livl. Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind auch demgemäß das Gut Alt-Bornhusen sammt Appertinentien, Inventarium und Fondantheile dem dimitt. Landgerichts-Assessor Hugo Caspar von zur Mühlen, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 und 11 specificirten Schulden und Verhaftungen sammt den ad 1 und 2 erwähnten Documenten aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt sowie endlich die sämmtlichen zum Gute Alt-Bornhusen gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchsland-Grundstücke nebst allem Zubehör sowol in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Alt-Bornhusen ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung der erwähnten Gehorchsland-Grundstücke nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchsland-Grundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der einstweiligen Mitverhaftung für die rücksichtlich der Gehorchsland-Grundstücke annoch abzulösende Alt-Bornhusensche Pfandbriefsschuld, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Gehorchsland-Grundstücken vereinten Gute Alt-Bornhusen lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Alt-Bornhusen gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchsland-Grundstücke ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. November 1864.

Nr. 5293. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. werden von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wol-

mar in Nachlaßsachen des weil. hiesigen Einwohners Carl Ferdinand Hensell alle Diejenigen, welche irgend welche Rechts- oder Erbansprüche an den genannten mit Hinterlassung eines zwischen ihm und seiner Ehegattin Natalie Hensell geb. Schoeler am 10. April 1858 zu Baden abgeschlossenen Testamentes verstorbenen Carl Ferdinand Hensell zu haben vermeinen oder gegen das ebenerwähnte Testament rechtliche Einwendungen zu verlautbaren gesonnen sein sollten, hierdurch peremtorie aufgefordert, sich innerhalb Jahr und Tag, d. i. bis zum 1. Febr. 1866 sub poena praeclusi et perpetui silentii persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und ihre Rechts- oder Erbansprüche ausführig zu machen, widrigenfalls dieselben nach Verlauf dieses Termins nicht weiter gehört oder zugelassen, sondern mit ihren Ansprüchen präcludirt werden sollen.

Wolmar-Rathhaus, den 19. December 1864.

Nr. 2108. 1

* * *

Demnach über das Vermögen des in dem Peipus-Stranddorfe Tichotka wohnhaften Weißensteinschen Bürgerokladisten Podrädschiks Dimitri Saizow der Concurs eröffnet worden, als werden vom 1. Dorpatschen Kirchspielsgerichte Alle und Jede, welche an den Schuldner Ansprüche oder Anforderungen haben sollten, hiermit aufgefordert, solche ihre Ansprüche oder Anforderungen innerhalb vier Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 21. April 1865 sub poena praeclusi hierselbst zu verlautbaren und in Erweis zu stellen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem Dimitri Saizow verschuldet sind oder ihm gehörige Effecten in Händen haben, hiemittelst angewiesen, binnen gleicher Frist sich zur Liquidirung der Schulden hieselbst zu melden und die Sachen einzuliefern, widrigenfalls mit ihnen nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Flemmingshof den 21. December 1864.

Nr. 2068. 1

Torge.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die **Lieferung von cr. 400 Berkowez Langstroh** für das Militair pro 1865 übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, nach Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit zum desfallsigen Torge am 27. Januar d. J., Mittags 12 Uhr bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, den 19. Januar 1865.

Nr. 12. 3

* * *

Von dem livländischen Landraths-Collegium wird mit Bezugnahme auf die diesseitigen Publicationen vom 10. Juli, 21. August und 17. September 1864 bekannt gemacht, daß der öffentliche Ausbot der ehemaligen Etappen-Gebäude in Groß-Jungfernhof nebst dem dazu gehörigen Land-Areal nochmals stattfinden wird, und daß zu diesem Behuf ein Torg auf den 9. und ein Peretorg auf den 12. Februar d. J. Mittags 12 Uhr in dem provisorischen Locale der Landes-Residirung zu Riga große Sandstraße Nr. 25 anberaumt worden ist.

Die Ausbot-Bedingungen sind ebendaselbst zu den gewöhnlichen Geschäfts-Stunden in der Ritterschafts-Kanzellei einzusehen. Nr. 51.

Riga im Ritterhause, den 5. Januar 1865. 1

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden die Ländereien:

1) des im Patrimonialgebiete belegenen Gutes Steinholm nebst zugehörigen Ad- und Dependentien, und

2) des im Rigaschen Kreise, Kirchholmschen Kirchspiele belegenen Gutes Kirchholm nebst zugehörigen Ad- und Dependentien, —

vom 23. April 1865 ab auf weitere 24 Jahre in Pacht vergeben, und diejenigen, welche auf solche Pachten reflectiren wollen, — desmittels aufgefordert, sich an den auf den 4. 9. und 11. Februar d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Verpachtungs-Bedingungen und Stellung der erforderlichen Salogen bei dem Eingangs genannten Collegium melden zu wollen.

Riga-Rathhaus, den 4. Januar 1865.

Nr. 14.

Отъ Рижской Коммисiи Городской Кассы отдана будетъ на откупъ земля принадлежащая:

1) къ имѣнiю Стейнгольмъ, состоящему въ Патримонiальномъ округѣ г. Риги со всѣми принадлежностями и

2) къ имѣнiю Кирхгольмъ, состоящему Рижскаго уѣзда, Кирхгольмскаго прихода со всѣми принадлежностями —

срокомъ съ 23. Апрѣля 1865 г. впредь на 24 года и приглашаются симъ лица, желающiя взять въ откупное содержанiе оныя земли, явиться или лично, либо прислать уполномоченныхъ съ законными довѣренностями къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Коммисiи Городской Кассы 4., 9. и 11. ч. Февраля настоящаго года въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ онуюже Коммисiю

для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Г. Рига-Ратгаузъ Января 4. дня 1865 г.
№ 14. 1

* * *

Die Angernsche Krons-Forstverwaltung (Kurland) bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß zufolge Vorschrift Eines Baltischen Domainenhofes vom 24. December 1864, Nr. 20,002, wipfeldürre, abgestandene und überständige Eichen und zwar:

350 Stück,	4—5 Fad. lang,	8—10 Wersch. stark,
200 „	3—5 „ „	6—8 „ „
440 „	3—4 „ „	5—7 „ „
80 „	2 „ „	6—8 „ „

auf Torgen am 3. und 6. Februar 1865 beim Angernschen Gemeindegerichte zum Verkauf ausgeboten werden.

Angern, den 4. Januar 1865. Nr. 2. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его 29. Января 1865 г., будетъ производиться торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу деревяннаго, на каменномъ фундаментѣ дома, при немъ двухъ-этажнаго флигеля, изъ коихъ нижній этажъ каменный, а верхній деревянный, амбара и навѣса, состоящаго во 2 части, въ 1 кварталѣ г. Витебска, на Заручевской улицѣ, подъ Нум. 129, на собственно-принадлежащей владѣльцамъ дома землѣ, Витебскимъ мѣщанамъ **Павлу** и женѣ его **Натальѣ Шугаевскимъ**, заключающейся въ 157$^4/_7$ кв. саж. Домъ этотъ, съ строеніями и землею, оцѣненъ, по трехълѣтней сложности годоваго дохода. въ 357 р. с. и назначенъ въ продажу, на удовлетвореніе долга Шугаевскихъ Чиновнику Евстафію Малаховскому 147 р., съ процентами съ 4. Мая 1855 г. Желающіе участвовать въ торгахъ, могутъ разсматривать бумаги, къ этой публикаціи и продажѣ относящіяся, въ Губернскомъ Правленіи.

Нум. 12558. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его, 29. Января 1865 г., будетъ производиться торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу деревяннаго, на каменномъ фундаментѣ, дома, съ двумя при немъ деревянными флигелями, амбаромъ, сараемъ и банею, состоящаго въ новомъ городѣ Рѣжицѣ, на Динабургскомъ форштадтѣ, при шоссѣ, на городской землѣ, въ количествѣ 1120 кв. саж., оцѣненнаго, съ прочими строеніями, въ 1078 р. Домъ этотъ, съ строеніями, достался Рѣжицкому мѣщанину **Павлу Самуйлову,** по наслѣдству отъ мѣщанки Ирины Паниной, и продается на удовлетвореніе долговъ Губернскому Секретарю Ивану Заржецкобу 305 р. 70 к. и ссуднаго долга, неотложнаго взысканія, 736 р. 72 к. Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, относящіяся къ дѣлу по этой продажѣ.

Нум. 12605. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его, назначенъ, на 29. Января 1865 г., торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу состоящаго въ 3 части г. Витебска, во 2 кварталѣ, на Нижне-Петровской улицѣ, дома, съ тремя деревянными флигелями и надворнымъ строеніемъ, на землѣ помѣщицы Иголниковой, принадлежащаго наслѣднику мѣщанина **Ильи Гарбуза.** Означенный домъ, съ строеніемъ, оцѣненъ, по трех-лѣтней сложности годоваго дохода, въ 504 р. и назначенъ въ продажу, на удовлетвореніе иска степеннаго гражданина Игнатія Лопато 271 р. 42 к., и сверхъ сего недоимки по Витебской Городской Думѣ 42 руб. 28 коп. Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, относящіяся къ дѣлу по этой продажѣ.

Нум. 12948. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 29. Октября 1864 года, на удовлетвореніе долговъ Порховскаго помѣщика Губернскаго Секретаря Николая Иванова Соколова, по заемнымъ письмамъ а именно: Подполковнику Александру Егорову Радоичину, выданнымъ 13. Мая 1856 г. въ 300 руб., 29. Марта 1857 г. въ 210 руб. и 11. Апрѣля того же года въ 500 руб.; Императорскому Воспитательному дому больницы всѣхъ скорбящихъ, за леченіе жены его, Соколова 56 руб. 65 коп.; помѣщику Николаю Степанову Тютчеву 200 руб. съ процентами и 81 руб. 30 коп. пошлинъ, взыскиваемыхъ по указу Губернскаго Правленія отъ 28. Февраля 1858 г. въ пользу казны съ духовнаго за-

вѣщанія, съ причитающимися на сію последнюю сумму по 1 коп. въ мѣсяцъ съ 6. Ноября 1850 г., всего 125 руб. 93¾ коп. назначено въ продажу съ публичнаго торга, въ Присутствіи сего Правленія на срокъ 23. Января будущаго 1865 года въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня недвижимое имѣніе принадлежащее Соколову, состоящее во 2. станѣ Порховскаго уѣзда, заключающееся въ дачѣ села Кіевца, въ коей земли пахатной 20 дес., сѣнокосныхъ луговъ по кустарникамъ 80 дес. и лѣсу дровянаго 50 дес., всего 150 дес. Въ имѣніи этомъ господскихъ строеній, фабрикъ и проч., равно скота и другаго движимаго имущества нѣтъ также озеръ и рѣкъ, въ коихъ производилась бы рыбная ловля не имѣется. Имѣніе это находится отъ г. Порхова въ 30 вер., Посада Сольцы въ 45 вер., отъ г. Пскова въ 82 вер. и отъ большой дороги Бѣлорусскаго тракта въ 3 вер. Сбытъ произведеній бываетъ въ г. Порховъ сухимъ путемъ. Въ описанномъ имѣніи, какъ значится выше, находится земли 150 дес., чрезъ отдачу, которой въ арендное содержаніе можно получать ежегодно дохода по 120 руб., что и стоставитъ по 10-лѣтней сложности годоваго дохода 1200 руб., по чему и оцѣнено въ эту сумму, а дровяной лѣсъ, состоящій изъ 50 дес., оцѣненъ особо въ 200 руб. Все же имѣніе по 10-лѣтней сложности оцѣнено въ 1400 руб. с. Желающіе купить оное, могутъ разсматривать бумаги относящіяся до настоящей публикаціи и продажи въ 3. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. № 9575. 1

Auction.

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Ordnungsgerichte wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß am 23. Januar c., Vormittags 12 Uhr, auf Lutzausholm eine Partie von 204 daselbst gestapelten Sleepers gegen gleich baare Bezahlung öffentlich wird versteigert werden. Nr. 297. 2

Riga-Ordnungsgericht, den 12. Januar 1865.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Mittwoch den 20. Januar 1865 um 12 Uhr neben dem Schwarzhäupterhause, Wagen, Schlitten, Pferdegeschirre, mehre Sophas, Komoden, Büreau, Schränke, Spiegel, Tische, 3 Dutzend Stühle, Tonbank, Fastagen, Anker, Balonflaschen, cr. 200 Bierflaschen, Theemaschine, kupferne Kasserolen, Maaße und Trichter, Leuchter und Gläser rc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

* * *

Am 25. und 26. d. M., Nachmittags 4 Uhr, werden in der Scheunenstraße, Haus Nr. 5, parterre links, 2 Nußholzbetten mit Federmatratzen, 2 polirte dito für Erwachsene und 2 für Kinder, Komoden, 1 Sopha und 6 Stühle, Tische, Kronleuchter, circa 30 Pud Pomeranzenschaalen, 5 bis 6 Lof Erbsen, leere Pipen, 1 neue goldene Tabacksdose mit Mosaik, Terzerole, diverse Hausgeräthe und mehre andere brauchbare Sachen, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch, st. Krons-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Carl Iwan Ahl, Peter Reinthal, Ferdinand Friedrich Schmidt, Ludwig Elias Bujanhoff, Anisim Ignatjew Toropow, Awdotja Saweljewa, Margaretha Dorothea Jehnert, Axenja Mironowa, Elisabeth Treymann, Fedor Michailow, Nikifor Saweljew Trafimow, Friedrich Julius Jansohn, Charlotte Emilie Siel, Iwan Petrow Bolduirew, Fedor Iwanow Tarassow, Eduard Richard Holm, Johann Eduard Schmidt, Andreas Johannsohn, Darja Nikandrowa, Johann Philipp Böhler, Otto August Redlich, Sachar Stepanow, Andreas Heinrich Beckmann, Johann Philipp Schilling, Mark Wassiljew, Chaim Josselowitsch Michelsohn, Jestignei Minin Jekimow, Leopold Joël Levy, Ernst Kies, Elise Karoline Ohmann, Iwan Gawrillow Wolgin,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 49 der Orenburgschen, Nr. 47 und 51 der Podolischen, Nr. 50, 51 und 52 der Kiewschen, Nr. 51 der Twerschen, Nr. 48 der Wologdaschen, Nr. 50 der Wladimirschen, Nr. 53 der Grodnoschen, Nr. 1 und 2 der Moskauschen, Nr. 50 der Pleskauschen, Nr. 48 der Tschernigowschen, Nr. 51 der Mohilewschen, Nr. 36 der Archangelschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) zwei Ausmittelungs-Artikel zu Nr. 49 der Tulaschen Gouv.-Regierung den Michail Michailow Derähin und den Alexander Andrianow Iwanow betreffend.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.